

65. Findet auf die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578—591 Z.P.D.) § 265 Abs. 2 Z.P.D. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Nichtigkeitsklage des Urteilsschuldners auch dann gegen den ursprünglichen Urteilsgläubiger zu richten ist, wenn der Urteilsanspruch vor Erhebung der Nichtigkeitsklage an einen Dritten abgetreten worden war?

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. März 1904 i. S. L. (Bekl.) w. B. (Gl.).
Rep. I. 497/03.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Am 19. September 1889 erwirkte der Kaufmann P. auf Grund eines von dem Kläger ausgestellten Akzepts d. d. 5. Februar 1889 gegen diesen ein Wechselverfällnisurteil des Landgerichts auf Zahlung von 36 000 M nebst Zinsen. Dieses Urteil wurde dem Kläger alsbald zugestellt, und es ergingen daraufhin Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des zuständigen Amtsgerichts vom 1. Oktober 1889 und vom 13. Januar 1890. P. trat seine Rechte aus dem Wechsel mit allem Zubehör, insbesondere auch aus dem Urteil und aus den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, an den Beklagten ab.

Der Kläger war schon vor Ausstellung des Wechsels, nämlich am 19. September 1888, wegen Verschwendung vom Amtsgericht Baden gemäß Landrechtsatz 513 für muntot erklärt, und sein Vater zu seinem Beistande bestellt worden. Hieraus folgerte der Kläger

die Ungültigkeit des Wechsels und gemäß § 579 Ziff. 4 Z.P.O. die Nichtigkeit des erwähnten Prozeßverfahrens, und er beantragte demnach in seiner gegen den Beklagten als Rechtsnachfolger des damaligen Klägers P. erhobenen Nichtigkeitsklage, das erwähnte Versäumnisurteil, sowie die auf Grund desselben erfolgten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für nichtig zu erklären und die Wechselklage des Kaufmanns P. abzuweisen.

Beklagter beantragte Klageabweisung, indem er, abgesehen von anderen Einreden, bestritt, daß er alsessionar für die Nichtigkeitsklage passiv legitimiert sei.

In den Vorinstanzen wurde nach den Anträgen des Klägers erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob Beklagter für die gegenwärtige Nichtigkeitsklage passiv legitimiert war, und ob diese Klage auch ohne Zuziehung des Bedenten P. gegen ihn verhandelt werden konnte, ist zu bejahen. Nach § 325 Z.P.O. bestimmte sich die Rechtskraftwirkung in betreff der Rechtsnachfolger nach dem Zeitpunkte der Rechtshängigkeit. Beklagter war aber bereits vor Rechtshängigkeit der gegenwärtigen Nichtigkeitsklage alleiniger Inhaber derjenigen Urteilsforderung nebst Zubehör, deren Beseitigung mit dieser Klage angestrebt wird. Eine gegenüber dem Bedenten P. erwirkte Nichtigkeitsklärung des Urteils und Abweisung der diesem zugrunde liegenden Klageforderung würde daher gegenüber dem Beklagten keine Rechtskraftwirkung ausüben können. Zu einem anderen Ergebnisse würde nur dann zu gelangen sein, wenn man das in dem 4. Buch der Zivilprozeßordnung (§§ 578 bis 591) geregelte Verfahren in jeder Hinsicht und von vornherein lediglich als unselbständiges Zubehör des früheren Prozesses auffaßte und demgemäß auch den § 265 Abs. 2 Z.P.O., wonach die Abtretung des geltend gemachten Anspruchs auf den Prozeß keinen Einfluß ausübt, hier für anwendbar erklärte. Daß diese Auffassung logisch möglich ist, und daß sie sich auch nicht gerade mit dem Wortlaute der Zivilprozeßordnung in Widerspruch setzen würde, soll nicht bestritten werden. Man könnte zu ihren Gunsten darauf hinweisen, daß nach § 590 Abs. 1 Z.P.O. die Hauptsache, soweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, im Verfahren über die Nichtigkeitsklage von neuem verhandelt wird, und daß nach Abs. 2 daselbst die

Trennung des *judicium rescindens* von dem weiteren Verfahren zwar nach Ermessen des Gerichts erfolgen kann, aber nicht notwendig erfolgen muß, wie denn auch aus der Regelung der Zuständigkeit in § 584 sich das Bestreben des Gesetzgebers ergibt, den Zusammenhang mit dem früheren Prozesse tunlichst aufrecht zu erhalten. Entscheidendes kann diesen Erwägungen jedoch nicht entnommen werden; denn auf der anderen Seite wäre geltend zu machen, daß das im 4. Buch der Zivilprozeßordnung geregelte Verfahren ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren voraussetzt, und daß die Wiederaufnahme durch Rechtsbehelfe zu erfolgen hat, welche als „Klagen“ bezeichnet werden. Für die Frage der Anwendung des § 265 Abs. 2 Z. P. O. liegt es daher näher, dieselbe um deswillen für ausgeschlossen zu erklären, weil es sich, wenigstens zur Zeit der Anhängigmachung des Wiederaufnahmeverfahrens, bei dem früheren Prozesse um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren und bei dem Wiederaufnahmeverfahren um ein durch Klagerhebung zu eröffnendes neues Verfahren handelt. Entscheidend spricht aber die *ratio legis* gegen die Anwendung des § 265 Abs. 2 Z. P. O. auf den vorliegenden Fall. Wer sich im Laufe des Rechtsstreits den mit der Klage geltend gemachten Anspruch abtreten läßt, ist, wenn er nicht etwa von seinem Bedenten grüßlich getäuscht wird, darüber unterrichtet, daß der Anspruch im Prozesse befangen ist, und seine Durchführung mit von dem guten Willen und der Sorgfalt seines Bedenten abhängt; er ist auch ohne weiteres in der Lage, sein Interesse an der Durchführung durch Beitritt zum Rechtsstreit als Nebenintervenient zu verfolgen. Anders verhält es sich in beiden Beziehungen bei Abtretung eines durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Anspruchs. Hier wird demessionar wegen der großen Seltenheit eines Wiederaufnahmeverfahrens regelmäßig das Bewußtsein fehlen, daß der zederte Anspruch sich in gewisser Beziehung, insofern nämlich mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens zu rechnen sei, noch in Streit befindet, und daß dieser Streit ohne sein Zutun zwischen dem Schuldner und seinem Bedenten entschieden werden könnte. Schwerlich wird er auf den Gedanken kommen, daß er für diesen Fall besondere Maßnahmen zur Sicherung seiner Rechte zu treffen habe; auch würde er in vielen Fällen, wenn die auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Klage gegen seinen Bedenten zu erheben wäre, von der Anhängigkeit des

Wiederaufnahmeverfahrens ohne Kenntnis bleiben und schwer in seinen Interessen geschädigt werden.

Diese praktischen Erwägungen müssen dazu führen, die Anwendung des § 265 Abs. 2 B.P.O. auf das Wiederaufnahmeverfahren, wenn die Abtretung des streitigen Anspruchs vor Anhängigmachung des letzteren erfolgt ist, nach dem Sinne des Gesetzes für ausgeschlossen zu erachten.

Die erhobene Nichtigkeitsklage ist daher mit Recht gegen den Beklagten als Possionar gerichtet worden; auch bedurfte es nicht der Beziehung des Bedenten zu dem Rechtsstreite, da dieser überhaupt nicht passiv legitimiert war. Die einmal begründete Passivlegitimation des Beklagten bestand aber selbstverständlich nicht nur für das *judicium rescindens*, sondern für das ganze, eine Einheit bildende Wiederaufnahmeverfahren. Es mußte daher auch in der Hauptsache gegen ihn verhandelt werden, und es ist formell richtig, wenn schließlich die von dem Bedenten B. erhobene Klage dem jetzigen Beklagten gegenüber für abgewiesen erklärt wurde.“ . . .